

Rechtsmeldung | Italien | Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Italien - Senat stimmt der Arbeitsmarktreform zu

Von Achim Kampf

19.12.2014

(gtai) Der italienische Senat hat am 3.12.2014 das Rahmengesetz zur Arbeitsmarktreform in Italien verabschiedet. Einer der Kernpunkte der umstrittenen Reform ist die Lockerung des Kündigungsschutzes. Bereits mit Gesetz Nr. 92 vom 28.6.2012 („Monti Reformen“) war es zu einer Aufweichung des Kündigungsschutzes gekommen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes galt: Beschäftigte das Unternehmen mehr als 60 Mitarbeiter in Italien oder mehr als 15 Mitarbeiter in einer einzelnen Betriebsstätte, hatte der Arbeitnehmer ein Wahlrecht auf Wiedereinstellung oder Entschädigung in Form einer Gehaltsnachzahlung (begrenzt auf 15 Monatsgehälter). Beschäftigte es weniger als 61 Mitarbeiter oder weniger als 16 Mitarbeiter, so stand dieses Wahlrecht dem Arbeitgeber zu.

Gemäß den nach der Monti-Reform geänderten Vorschriften ist danach zu differenzieren, ob es sich bei der rechtswidrigen Kündigung um eine solche aus subjektiven oder aus objektiven Gründen handelt. Im ersteren Fall wiederum ist zu unterscheiden, ob die Kündigung rechtswidrig ist, weil der Arbeitnehmer kein fehlerhaftes Verhalten, was eine Kündigung rechtfertigen würde, gezeigt hat oder die Rechtswidrigkeit auf anderen Gründen beruht. Liegt kein fehlerhaftes Verhalten vor, so ordnet das Gericht die Wiedereinstellung an und setzt eine Entschädigung bis zu 12 Monatsgehältern fest. Andernfalls steht dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Entschädigung zwischen 12 und 24 Monatsgehältern zu. Handelt es sich um eine Kündigung aus objektiven Gründen und sind in der Mitteilung an Arbeitsamt und Arbeitnehmer keine objektiven Gründe genannt oder wurde kein Schlichtungsverfahren durchgeführt, steht dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zwischen 6 und 12 Monatsgehältern zu. Stellt das Gericht fest, dass keine objektiven Gründe gegeben sind, erhöht sich die Entschädigung auf 24 Monate. Ein Wahlrecht zwischen Entschädigung und Wiedereinstellung steht dem Arbeitnehmer nicht mehr zu. Lediglich dann, wenn „offensichtlich“ keine objektiven Gründe für die Kündigung vorliegen, ordnet das Gericht Wiedereinstellung an verbunden mit einer Entschädigung von bis zu 12 Monatsgehältern.

Das jetzige Reformvorhaben geht noch einen Schritt weiter. Wird aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt, soll es künftig überhaupt kein Recht auf Wiedereinstellung mehr geben (also auch bei offensichtlich fehlenden objektiven Gründen). Bei Kündigungen wegen fehlerhaften Verhaltens besteht nur dann ein Recht auf Wiedereinstellung, wenn das Gericht diskriminierende Gründe feststellt. Ebenso sieht das Gesetz eine Vereinheitlichung der Entschädigungszahlungen vor. Sie betragen künftig eineinhalb Monatsgehälter/Arbeitsjahr mit einer Höchstgrenze von 24 Monatsgehältern. Details sind in Verordnungen zu regeln. Weitere Aspekte der Reform sind eine Reduzierung der verschiedenen Arten von Arbeitsverträgen, die Einführung einer staatlichen Jobvermittlung sowie die Erhöhung der Unterstützung für Arbeitslose.

Ziel der Reform ist es, die Arbeitgeber hierdurch zu vermehrten Einstellungen zu motivieren und die Unterschiede zwischen privilegierten, älteren Festangestellten sowie jüngeren Mitarbeitern zu verringern.


Mehr zu:

Italien
Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht
Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.